

An
a l l e Arbeitsinspektorate

GZ: 461.209/1-IX/3/01

Wien, 22. März 2001

Betreff: OGH-Erkenntnis zur Kostentragung für Sehhilfen bei Bildschirmarbeit
(§ 12 Abs. 3 BS-V); Judikaturübersicht inkl. EuGH (§§ 67f ASchG, BS-V).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Zentral-Arbeitsinspektorat informiert in der Anlage über das erste OGH-Urteil zur Bildschirmarbeit (Kostentragung für Sehhilfen) sowie über den aktuellen Judikaturstand in Österreich sowie des EuGH zur Bildschirmrichtlinie 90/270/EWG.

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes bewirkt das OGH-Erkenntnis vom 6. September 2000, GZ 9 Ob A 63/00f, keine Änderung bei der Kostentragung für Sehhilfen:

- Der/die ArbeitgeberIn hat die für Bildschirmbrillen auflaufenden Kosten insoweit zu übernehmen, als sie dem/der ArbeitnehmerIn nicht vom Krankenversicherungsträger erstattet werden. Diese Kostentragungspflicht umfasst auch den (den sozialversicherungsrechtlichen Tarif überschreitenden) Kostenanteil für besondere Gläser und Entspiegelungen, den der Sozialversicherungsträger nicht übernommen hat und der ausschließlich dem Arbeitnehmerschutz dient.
- Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nur im arbeitnehmerschutznotwendigen Ausmaß, darüberhinausgehende Ausstattung und Qualität kann den ArbeitgeberInnen nicht aufgelastet werden, auch wenn der/die ArbeitnehmerIn auf eine entsprechende ärztliche Verordnung vertraut hat.

Der Erlass Zl. 61.120/15-3/97 vom 10. September 1997 wird aufgehoben (ASG Wien vom 15. Mai 1997, 11 Cga 122/96, zur Rechtslage vor Inkrafttreten der BS-V über die Kostentragung für "Bildschirmarbeitsbrillen"). Sonstige Erlässe zur BS-V und B-BS-V bleiben unberührt.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i